

Satzung des „Verein für das Evangelische Bildungszentrum Hermansburg – Heimvolkshochschule“

geänderte Fassung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2014

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein für das Evangelische Bildungszentrum Hermansburg – Heimvolkshochschule“.
2. Er hat seinen Sitz in Hermansburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erwachsenenbildung im Rahmen des Evangelischen Bildungszentrums Hermansburg – Heimvolkshochschule (EBH). Verpflichtend ist für ihn die Heilige Schrift im Verständnis der Reformation. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sammlung der Freunde, Förderer und Unterstützer des EBH, um eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen dem EBH und anderen Interessierten in allen wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Fragen zu erreichen,
 - b) Herstellung und Verstetigung von Kontakten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem EBH durch Vereinstreffen, Rundbriefe und andere Maßnahmen,
 - c) Zusammenarbeit mit den anderen Trägern des EBH,
 - d) Veranstaltung von Sammlungen und Gewährung von Zuschüssen und anderen Zuwendungen an das EBH.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder können werden natürliche und juristische Personen (Körperschaften, Anstalten, Vereine und Organisationen, u.a.) soweit sie den Zweck des Vereins gem. § 2 unterstützen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied setzt einen Antrag an den Vorstand voraus. Über ihn wird vom Vorstand entschieden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Jahresende,
- b) durch Ausschluss aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens fünf Mitgliedern an den Vorstand, der darüber entscheidet,
- c) durch bewusst verschuldete Nichtzahlung des Jahresbeitrages. Die Feststellung trifft der Vorstand.

Im Falle von b) und c) kann der Ausgeschlossene binnen vier Wochen nach Mitteilung der Ausschließung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung trifft die endgültige Entscheidung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von dem bzw. der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in derselben Weise auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 30 Vereinsmitgliedern zu berufen.
3. Gegenstände der Beratung sind insbesondere:
 - a) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliederversammlung für den Vorstand,
 - b) die Wahl von i.d.R. 2 Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen,
 - c) der Jahresbericht des Vereins,
 - d) die Jahresrechnung des Vereins,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) der Bericht des EBH
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) Sieben bis neun von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern bzw. Vertreterinnen,
 - b) dem Direktor bzw. der Direktorin des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen, ggf. vertreten durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin,
 - c) einem Geschäftsführer, bzw. einer Geschäftsführerin des EBH, ggf. vertreten durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, benannt durch das EBH,
 - d) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Lehrerschaft,
 - e) einem weiteren Vertreter bzw. einer weiteren Vertreterin des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen,Für die Vorstandsmitglieder nach d) und e) kann von der Lehrerschaft bzw. dem Ev.-luth. Missionswerk in

Niedersachsen ebenfalls ein Vertreter oder eine Vertreterin benannt werden.

2. Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliederversammlung werden für eine Wahlzeit von jeweils vier Jahren gewählt. Die Mitglieder nach Abs. 1 c) bis e) müssen ebenfalls alle vier Jahre neu entsandt oder bestätigt werden.
3. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, unbeschadet des Anspruchs auf Erstattung notwendiger Auslagen.
4. Der bzw. die Vorsitzende und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Soweit im Folgenden der Begriff „Vorstand“ gebraucht wird, ist immer der Gesamtvorstand gemäß Abs. 1 gemeint.

§ 9 Die Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand hat in Vereinsangelegenheiten alle wichtigen personellen und finanziellen Entscheidungen zu treffen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Wahl eines bzw. einer Vorsitzenden und eines bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Erstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- c) Anstellung und Entlassung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
- d) Entscheidungen über Immobilien- und sonstige Vermögensverwaltung, insbesondere eventuelle Darlehensaufnahme.
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit dem EBH über Voraussetzungen und Formen der Zusammenarbeit.
- f) Entgegennahme des Berichts aus dem Aufsichtsrat
- g) Einsetzung von Ausschüssen und eines Beirates jeweils bei Bedarf.
- h) Entsendung von Personen in den Aufsichtsrat des EBH.
- i) Benennung der Mitglieder des Kuratoriums der Georg-Haccius-Stiftung.

§ 10 Die Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei besonderer Veranlassung ist er auf Verlangen von vier Mitgliedern durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende einzuladen.
2. Die Ladung erfolgt in Textform mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Vorprüfung beantragter Satzungsänderung oder bei Auflösung des Vereins müssen mindestens neun Mitglieder anwesend sein.
3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an die Vorstandsmitglieder in Textform abgesandt werden soll. Soweit innerhalb von 3 Wochen nach Absendung des Protokolls keine Einwände geltend gemacht worden sind, gilt das Protokoll als von allen Vorstandsmitgliedern genehmigt.

§ 11 Der bzw. die Vorsitzende

1. Der bzw. die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Für den Fall, dass bei einer Sitzung des Vorstands oder bei einer Mitgliederversammlung weder der bzw. die Vorsitzende noch sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin anwesend ist, wählt das jeweilige Organ aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.

§ 12 Die Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen. Er bzw. sie kann ordentliches Vorstandsmitglied sein. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin kann durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB zur selbständigen Erledigung von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden.
2. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist dem Vorstand direkt und ausschließlich unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Er bzw. sie führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der gültigen Satzung und den Ordnungen

des Vereins, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie den Weisungen des Vorstands.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, die mit der Tagesordnung im Wortlaut vorher bekanntgegeben sein müssen, bedürfen zu ihrer Annahme der Befürwortung durch den Vorstand und der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck nach § 2 oder die Auflösung nach § 14 betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen herzustellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und wird erst wirksam, wenn er in gleicher Weise durch eine zweite, nach Ablauf von drei Monaten zu berufene Mitgliederversammlung bestätigt wird. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

1. an die Georg-Haccius-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
- oder, soweit die Stiftung zwischenzeitlich aufgelöst wurde,
2. an die Stiftung Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.